

Freiheitsstrafe gegen Fleischgroßhändler rechtskräftig

Karlsruhe (mm) **Der ehemalige Geschäftsführer eines schwäbischen Unternehmens musste sich 2009 wegen Betruges in 15 Fällen verantworten. Er hatte 2004 mehr als 300 Tonnen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Fleischprodukte als Lebensmittel weiterverkauft. Die dafür verhängte Freiheitsstrafe bestätigte der Bundesgerichtshof.**

(Az.: 1 StR 400/10)

In einem Lebensmittelkühlhaus fielen bei einer Kontrolle durch die bayerische Lebensmittelüberwachung Unstimmigkeiten in der Datenbank des Unternehmens auf. So wurden Datensätze doppelt erfasst sowie einige gelöscht. Im Rahmen der weiteren Recherche stellte sich heraus, dass der Beschuldigte, knapp 700 Tonnen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Fleischprodukte, sogenanntes K3-Material aus Dänemark geliefert bekommen hat. Es handelte sich um 33 Lieferungen. Insgesamt 313.885 kg wurden in 15 Fällen unter Verschleierung der Herkunft der Ware als Lebensmittel mit deutlich gesteigerter Gewinnmarge an Abnehmer aus der Lebensmittelindustrie weiterverkauft. Dabei wurde über die tatsächliche Beschaffenheit der Ware getäuscht und es entstand ein Gesamtschaden von ca. 236.000 €. In drei Fällen wurde der Schaden durch Gutschriften und Umbuchungen wieder gut gemacht. Nach elf Verhandlungstagen verurteilten die Richter den Unternehmer zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren, die jeweiligen Einzelstrafen betragen zwischen zehn Monaten und einem Jahr acht Monate.

Der Angeklagte hatte gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes verwies diese als unbegründet.

Die Entscheidung des Landgerichtes Memmingen - Urteil vom 12.03.2010 - 1 KIs 114 Js 19823/05 ist damit rechtskräftig.

In eigener Sache: Wir hätten gern ausführlicher über das Urteil des Landgerichtes berichtet, allerdings erhielten wir auf unsere Anfrage bezüglich der Entscheidung von der Staatsanwaltschaft Memmingen zur Information, dass der Sachverhalt nicht den originären Zuständigkeitsbereich für Lebensmittelkontrolleure betrifft. Zudem überwog nach Meinung der StA Memmingen unter Berücksichtigung dieses Aspektes das Schutzinteresse des Beschuldigten am Unterbleiben einer entsprechenden Veröffentlichung.